

**Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Lurgiallee 10 – 60439 Frankfurt am Main**

FAMULATUR IM INLAND

Gemäß §§ 1 und 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) muss der Studierende der Pharmazie vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten eine achtwöchige Famulatur ableisten.

Zeitliche Aufteilung der achtwöchigen Famulatur

Vier Wochen der Famulatur sind in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten; die übrige Zeit kann wahlweise auch in

1. einer Krankenhaus- oder Bundeswehraphotheke
2. der pharmazeutischen Industrie oder
3. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

abgeleistet werden.

Als Mindestzeitraum einer Famulatur sind vier Wochen vorgesehen.

Für die Bescheinigung einer Inlandsfamulatur ist der Wortlaut durch die Approbationsordnung für Apotheker festgelegt (Anlage 7 zu § 3 Abs. 2 AAppO).

Bestehen im Einzelfall Fragen, dann empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache bei der für Ihren Studienort zuständigen Geschäftsstelle des Prüfungsamtes.

Besteht der Wunsch, eine Famulatur im Ausland abzuleisten, dann wird um Beachtung meines besonderen Hinweisblattes gebeten.